

24. Kann der Empfänger einer Zahlung an dem von dem Zahlenden aus Irrtum über die Höhe seiner Verbindlichkeit zu viel bezahlten eine Unterschlagung begehen?

St.G.B. §. 246.

Vgl. Bd. 1 Nr. 163.

I. Straffenat. Urt. v. 24. Mai 1880 g. R. Rep. 1085/80.

II. Oberlandesgericht Posen.

Aus den Gründen:

„Das Gericht zweiter Instanz hat festgestellt: der Angeklagte habe am 1. Februar 1878 zu Posen die Summe von 36 Mark, welche dem

Wirte M. gehört, also eine fremde bewegliche Sache, die er von dem M. erhalten und im Besitze gehabt, sich rechtswidrig zugeeignet.

Das Gericht ist zu dieser Feststellung dadurch gelangt, daß es als erwiesen annahm: der Angeklagte habe am 1. Februar 1878 als Bureauvorsteher des Rechtsanwaltes und Notars v. J. in Posen von dem Wirte M., welcher bei jenem Notar einen Vertrag über den Verkauf eines Grundstückes aufnehmen ließ, hierfür Kosten im Betrage von 95 M. 50 Pf. erhoben, welchen Betrag M. durch Eingabe eines Hundertmarktscheines bezahlt, wogegen der Angeklagte 4 M. 50 Pf. zurückgegeben habe; die fraglichen Kosten hätten jedoch in Wirklichkeit nur 59 M. 50 Pf. betragen und der Angeklagte habe auch nur diese Summe am 1. Februar 1878 als Einnahme verrechnet, den Überschuß von 36 M. aber, obwohl er hierzu kein Recht gehabt, sich angeeignet.

Die Vorinstanz hat ferner angenommen, der Angeklagte habe die die Schuld des M. übersteigende Summe nur aus Versehen berechnet und gefordert, er habe erst nach dem Empfange, übrigens noch an demselben Tage, jenes Versehen entdeckt; der Angeklagte habe jedoch „mit der Empfangnahme der Summe die Verbindlichkeit übernommen, die zuviel vereinnahmten 36 M. dem M. zurückzugeben; dieselben hätten nicht ihm, sondern diesem gehört; er habe somit die 36 M. als eine ihm nicht gehörige Sache im Besitze gehabt“.

In der Richtigkeitsbeschwerde wird nun zunächst und zwar mit Recht geltend gemacht, das Gericht sei zufolge eines Rechtsirrtumes zu der Annahme gelangt, daß der zuviel bezahlte Betrag von 36 M. für den Angeklagten eine fremde bewegliche Sache gewesen sei.

Durch die nach der Feststellung erfolgte Zahlung hat der Wirt M. nicht nur den Gewahrsam, sondern auch das Eigentum an der hingegebenen Geldsumme verloren. Der Umstand, daß er zufolge eines Irrtumes, welcher nur hinsichtlich der Höhe seiner Verpflichtung vorlag, mehr bezahlt hat, als er schuldig war, vermochte den Übergang des Eigentumes nicht zu hindern, sondern, wie der Vorderrichter richtig ausgeführt hat, „nur eine Verbindlichkeit des Empfängers, die zuviel vereinnahmten 36 M. zurückzugeben“, sowie eine persönliche Klage des M. auf Zurückgabe zu begründen (R.R.N. I. 11. §. 653). Rechtsirrtümlich aber und auch im Widerspruche mit der soeben hervorgehobenen Ausführung des Vorderrichters ist die gleichzeitige Annahme des letzteren, die 36 M. hätten, der Zahlung ungeachtet, „noch dem M. gehört“.

Die in den Urteilsgründen enthaltene Feststellung, die Summe von 36 M. sei eine für den Angeklagten fremde bewegliche Sache gewesen, beruht sonach auf der rechtsirrtümlichen Auffassung, daß sich jene Summe zur Zeit der Aneignung durch den Angeklagten noch im Eigentume des M. befunden habe.

Das angefochtene Urteil war demnach aufzuheben.

Da übrigens noch weitere tatsächliche Ermittlungen in Frage kommen, auf deren Grundlage die Entscheidung darüber zu erfolgen hat, ob das Eigentum an den zuviel bezahlten 36 M. auf den Angeklagten oder auf den Rechtsanwalt und Notar F. übergegangen ist, und ob, wenn das letztere zutreffen sollte, eine an F. verübte Unterschlagung vorliegt, so war die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückzuverweisen.“